

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau

Verlängerung und Änderung vom 11. September 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2000, vom 8. Juni 2005, vom 13. August 2007, vom 21. Oktober 2008, vom 14. Januar 2010, vom 29. Juni 2010 und vom 6. Februar 2012¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau wird verlängert.

II

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gleisbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für die Jahre 2012 und 2013 vom 28. März 2012

Art. 1 **Allgemeines**

¹ **Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2011 beziehungsweise im Jahr 2012 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inklusive saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.**

² **Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 und 3 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollleistungsfähigkeit (vergleiche Absatz 3 dieses Artikels) voraus.**

³ **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die nachstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.**

¹ BBl 2000 5185, 2005 3949, 2007 6101, 2008 8601, 2010 279 5047, 2012 1517

Art. 2 Anpassung der effektiven Löhne 2012

1 Allgemeines

- a. **Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden haben bei Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses grundsätzlich einen Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:**
 - einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag, Abs. 2 Bst. a) und allenfalls
 - einer individuellen Lohnanpassung (leistungsabhängiger Teil, Abs. 2 Bst. b).
- b. **Vom Arbeitgeber im Jahr 2012 bereits geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.**

2 Berechnung

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Sockelbetrag:

Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2011 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 GAV Gleisbau 1.2 Prozent.

b. Leistungsabhängiger Teil:

1. **Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmer für den leistungsabhängigen Teil im Gesamten um 0.3 Prozent zu erhöhen;**
2. **Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:**
 - 2.1 **Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2011.**
 - 2.2 **Die Löhne sämtlicher dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter) werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gemäss Artikel 17 Absatz 1^{bis} GAV Gleisbau.**
 - 2.3 **Die Summe der Löhne gemäss Ziffer 2.2 vorstehend wird um 0.3 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach Buchstabe b Ziffer 2 dieses Absatzes.**

Art. 3 Anpassung der effektiven Löhne 2013

¹ Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden haben per 1. Januar 2013 grundsätzlich einen Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen.

² Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen: Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2012 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 GAV Gleisbau 1 Prozent.

Zusatzvereinbarung über die materiellen Anpassungen des GAV Gleisbau vom 28. März 2012

Der GAV Gleisbau wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis: Der GAV Gleisbau 2012 entspricht dem Text des bisherigen GAV Gleisbau 2008 mit den nachfolgenden Änderungen gemäss der Zusatzvereinbarung über die materiellen Anpassungen (...) vom 28. März 2012. Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den LMV 2012–2015 zu verstehen.

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 2 (Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses)

^{1bis} Für Arbeitnehmer, die das 55. Altersjahr vollendet haben, betragen die Kündigungsfristen im ersten Dienstjahr nach Ablauf der Probezeit einen Monat, vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr vier und ab dem zehnten Dienstjahr sechs Monate.

² Die Kündigungsfristen gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} dürfen nicht zuungunsten des Arbeitnehmers verändert (verkürzt) werden.

Art. 11 Abs. 7 (Kündigungsschutz)

⁷ Eine Kündigung kann nicht ausgesprochen werden, wenn sie nur deshalb erfolgt, weil ein Arbeitnehmer gewählter Funktionsträger einer Gewerkschaft ist. Im Übrigen gelten die Artikel 336, 336a und 336b Obligationenrecht (OR).

Art. 12 Abs. 7^{bis} (Arbeitszeitliche Bestimmungen; Überstunden)

^{7bis} *Besondere individuelle Überstundenregelung:* Um der besonderen Situation im Gleisbau Rechnung zu tragen, kann von der bestehenden Regelung in Absatz 7 Buchstabe b über den Umfang der auf neue Rechnung vortragbaren Überstunden (20 pro Monat/Gesamtsaldo 100) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für Personal in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis abgewichen werden. Zudem können die über 48 Wochenstunden gearbeiteten Stunden ebenfalls auf neue Rechnung

vorgetragen werden, wobei der Überstundenzuschlag gemäss Absatz 7 Buchstabe b in jedem Fall auszubezahlen ist.

Anders als in Absatz 7 Buchstabe d ist der Überstundensaldo bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vollständig abzubauen oder zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

Das gegenseitige Einvernehmen hat in Schriftform im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr vorzuliegen. Über die geplanten Arbeitszeiten sind die betroffenen Arbeitnehmenden jeweils angemessen zu informieren.

Analog Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau kann bei Meinungsverschiedenheiten über die getroffene Vereinbarung die SPK Gleisbau angerufen werden.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Lohnklasse A, Abs. 2^{bis} und 2^{ter}
(Lohn [Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn])

¹ *Basislöhne*: Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde):

a. Basislöhne

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
6055/34.40	5531/31.45	5327/30.25	4957/28.15	4459/25.35

b. Basislöhne ab 1. Januar 2013

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
6146/34.90	5614/31.90	5407/30.70	5031/28.60	4526/25.70

² *Lohnklassen*: Für die in Artikel 17 Absatz 1 festgelegten Basislöhne gelten folgende Lohnklassen:

(...)

A *Gleisbau-Facharbeiter*

Absolventen der zweijährigen Ausbildung als Baupraktiker Gleisbau EBA. Gruppenführer und angelernter Maschinist mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Bei einem Stellenwechsel in einen anderen Baubetrieb behält der Arbeitnehmer die Lohnklasseneinteilung A.

(Rest Absatz 2 unverändert)

^{2bis} **Der anzuwendende Basislohn kann bei Absolventen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Verkehrswegbauer mit Fachrichtung Gleisbauer oder gleichwertigem ausländischen Fachausweis (Lohnklasse Q) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr um höchstens 15 %, im 2. Jahr um höchstens 10 % und im 3. Jahr um höchstens 5 % unterschritten werden.**

^{2ter} **Der anzuwendende Basislohn kann für einen gelernten Baupraktiker Gleisbau (Lohnklasse A) im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre bei unbefristeter Festanstellung im 1. Jahr auf den Basislohn der Lohnklasse C gekürzt, im 2. Jahr um höchstens 15 %, im 3. Jahr um höchstens 10 % und im 4. Jahr um höchstens 5 % unterschritten werden.**

**Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b
(Krankentaggeld-Versicherung)**

¹ **Lohnfortzahlung durch Kollektivversicherung:** Der Betrieb ist verpflichtet, die diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer kollektiv für ein Krankentaggeld (Krankengeld) von 90 % des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu versichern.²

² **Prämien**

(...)

- b. **Aufgeschobenes Krankentaggeld:** Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung eines Karenztages je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubszeit 90 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.

³ **Minimale Versicherungsbedingungen:** Die Versicherungsbedingungen haben mindestens vorzusehen:

(...)

- b. **Entschädigung des Lohnausfalles zu 90 % infolge Krankheit nach höchstens einem Karenztag zulasten des Arbeitnehmers.** Erfolgt ein Aufschub von höchstens 30 Tagen je Krankheitsfall, ist der Lohnausfall während dieser Zeit vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Leistungen können dann und insoweit gekürzt werden, als sie den wegen des Versicherungsfalles entgangenen Verdienst (Nettoeinkommen) übersteigen.

² Nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) oder den Versicherungsvertrag (VVG).

«Merkblatt»

Krankentaggeld-Versicherung für die Gleisbauarbeiter

Art. 2 Abs. 1 (Höhe des Krankentaggeldes)

¹ Das Taggeld beträgt 90 % des ausfallenden Lohnes ab dem 2. Tag. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, das Risiko der ersten 30 Tage selbst zu übernehmen bzw. das Taggeld mit einer Wartefrist bis max. 30 Tage zu versichern.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2012 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung vom 28. März 2012 über die Anpassung der Löhne des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015. Die Änderungen von Artikel 21 GAV und Anhang 2 GAV treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

11. September 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova